

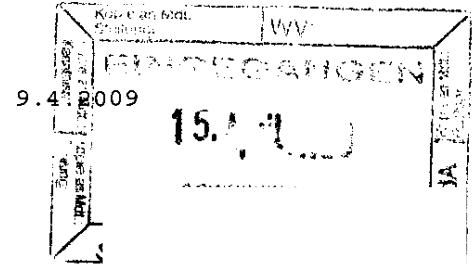
Amtsgericht Hamburg-St.Georg

Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg
Telefon: 040/42843-7302
fristwahrendes Fax: 040/42843-7219
Zahlungen an: Justizkasse Hamburg
bei der Deutschen Bundesbank
BLZ 200 000 00, Kto. 200 015 01
Geschäftszeiten:
Mo. - Fr. 9.00 bis 13.00 Uhr

913 C 471/08

BESCHLUSS

In Sachen



22297 Hamburg
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestr. 13, 96114 Hirschaid
, Gz.: 783/08

Rechtsanwalt Jochen Seeholzer, Kleine Reichenstr. 1, 20457
Hamburg, Gz.: 00027-09, GK 466

als Unterbevollmächtigter

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hoge, Rollinger & Peiser, Alsterufer 34, 20354
Hamburg,

beschließt das Amtsgericht Hamburg-St.Georg durch die Richterin am
Amtsgericht

Beschluss:

1. Die mündliche Verhandlung wird wieder eröffnet.
2. Da das Gericht nicht ausschließen kann, dass der Hinweis an die Beklagte in der mündlichen Verhandlung von dieser missverstanden worden ist, weist das Gericht erneut auf Folgendes hin:

Die sekundäre Darlegungslast der Beklagten geht dahin, dass sie die Erfüllung so substantiiert darlegen muss, dass die Klägerin in die Lage versetzt wird, die Erfüllung zu überprüfen und die Tatsache der Nichterfüllung ggfs. unter Beweis zu stellen.

Erfüllung tritt nach dem zwischen den Parteien (möglicherweise) geschlossenen Vertrag erst mit Herstellung und Verteilung des Medienproduktes mit der Anzeige der Klägerin in dem Veröffentlichungsgebiet ein. Die Einlieferung der Broschüren bei der Deutschen Post AG stellt dagegen keine Erfüllung dar. Die Deutsche Post AG ist insofern lediglich Erfüllungsgehilfe der Beklagten und daher ebenfalls ihrer Sphäre zuzuordnen. Die Beklagte hätte also ergänzend vorzutragen, an welchen Tagen an welche Haushalte (zumindest nach Straßenzügen) die Deutsche Post AG die Verteilung vorgenommen hat. Erst aufgrund dieser Informationen wäre der Klägerin eine Überprüfung möglich, ob und welche Broschüre tatsächlich verteilt wurde.

Das Gericht weist ergänzend darauf hin, dass die Klägerin den Anzeigenauftrag für zwei Medienprodukte nämlich für den Faltplan () und für einen Telefon-online-Wegweiser erteilt hat. Bisher hat die Beklagte nur zur Herstellung und Verteilung eines Medienproduktes überhaupt etwas vorgetragen. Auch insoweit würde bisher das einfache Bestreiten der Erfüllung der Klägerin ausreichen, den Vergütungsanspruch zu Fall zu bringen. Schließlich hat die Beklagte auch nicht vorgetragen, dass die Klägerin auf ihre schriftliche Anforderung vom 24.11.2008 hin -wie nach dem Vertrag geschuldet- ein Exemplar des Medienproduktes (erforderlich dürfte insoweit ein Original ohne Schwärzungen sein) erhalten hat.

Das Gericht weist weiter darauf hin, dass es nach wie vor davon ausgeht, dass die Regelung, dass drei Anzeigenaufträge erteilt werden, in dem Formular überraschend ist. Insofern kommt es nicht darauf an, ob bei entsprechendem Bemühen auch die klein gedruckten Auftragsbedingungen lesbar sind, sondern darauf, ob nach der Gesamtgestaltung des Formulars damit zu rechnen ist, dass die Anzeige dreimal kostenpflichtig veröffentlicht wird. Dies gilt umso mehr, als bei den zwei Folge-Veröffentlichungen den Vergütungsansprüchen der Klägerin keine entsprechenden Leistungsverpflichtungen mehr gegenüberstehen, da bereits entworfene und gedruckte Formulare nur erneut zur Post gegeben werden.

3. Vor dem Hintergrund dieser Hinweise und in Anbetracht einer möglicherweise erforderlich werdenden umfangreichen Beweisaufnahme hält das Gericht nach wie vor an seinem Vergleichsvorschlag fest, wonach die Beklagte an die Kläger 800,-- € zahlt und damit sämtliche Ansprüche aus dem streitgegenständli-

chen Rechtsverhältnis zwischen den Parteien erledigt sind. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

4. Die Beklagte erhält Gelegenheit auf die heutigen Hinweise des Gerichtes ergänzend vorzutragen bis zum 30.04.2009. Bis zu diesem Termin mögen beide Parteien auch mitteilen, ob weiterhin Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren besteht.